

Der **Rat** vertritt neben dem Bürgermeister die Bürgerinnen und Bürger.

Die **Gemeindevertretung** und damit die **Ratsmitglieder** werden von den Bürgern in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Die Gemeindevertretung tagt entsprechend der Geschäftsordnung für den Rat der Gemeinde Hüllhorst in der Regel alle zwei Monate. Der Rat trifft nach der Gemeindeordnung alle für die Gemeinde wichtigen Entscheidungen in den Selbstverwaltungsangelegenheiten.

Dabei hat der Rat die Vorgaben der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen zu beachten, dass die Fachausschüsse (Pflichtausschüsse) eingerechnet werden müssen. Danach heißt es in § 57 Abs. 2 GO NW, dass die Gemeinden einen Hauptausschuss, Finanzausschuss und Rechnungsprüfungsausschuss (Pflichtausschüsse) einrichten müssen. Die Aufgaben des Finanzausschusses können auch vom Hauptausschuss wahrgenommen werden.

Der Rat der Gemeinde legt am Anfang jeder Legislaturperiode fest, welche Fachausschüsse er einrichten möchte. Dabei hat der Rat die Vorgaben der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen zu beachten, welche Fachausschüsse (Pflichtausschüsse) eingerechnet werden müssen.

Ein weiterer Pflichtausschuss ergibt sich aus dem Schulrecht. Danach ist jede Gemeinde, die Schulträgeraufgaben übernimmt, verpflichtet, einen „Schulausschuss“ einzurichten.

Derzeit hat der **Rat der Gemeinde Hüllhorst** folgende Fachausschüsse eingerichtet:

- Haupt und Finanzausschuss (Pflichtausschuss)
- Rechnungsprüfungsausschuss (Pflichtausschuss)
- Betriebsausschuss
(Pflichtausschuss)
- Schulausschuss
(Pflichtausschuss)
- Gemeindeentwicklungsausschuss
- Bau- und Umweltausschuss
- Ausschuss für Familie, Sport und Kultur

Recht auf Beteiligung

Auch Einwohner/innen außerhalb der gewählten Gremien haben die Möglichkeit, sich an den Bürgermeister oder die Ratsmitglieder zu wenden, um ihnen ihren Standpunkt darzulegen.

Anregungen, Anträge oder Beschwerden können daher außerhalb der jeweiligen Tagesordnung an die Gemeinde gerichtet werden und werden im Rat verlesen und an den jeweiligen Fachausschuss zur Beratung verwiesen.

Ausführlicher...

Der Rat vertritt neben dem Bürgermeister die Bürgerschaft. Die Gemeindevertretung und damit die Ratsmitglieder werden gem. § 42 Gemeindeordnung NRW von den Bürgern in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die näheren Vorschriften zur Wahl trifft das Kommunalwahlgesetz. Die Gemeindevertretung ist verfassungsrechtlich Verwaltungsorgan und ein Teil der einheitlichen kommunalen Exekutive und somit nicht Parlament im Sinne der Legislative, wie zum Beispiel im Land oder beim Bund.

Die Gemeindevertretung tagt entsprechend der Geschäftsordnung für den Rat der Gemeinde Hüllhorst in der Regel alle zwei Monate. Die Termine können im Bereich "Sitzungsdienst" eingesehen werden und werden durch Aushang und durch die örtliche Presse bekannt gegeben. Der Rat umfasst derzeit 32 Ratsmitglieder und den Bürgermeister.

Ratsmitglieder der Wahlperiode 2014/2020 sind (alphabetische Reihenfolge):

Ulrich Asmus	Günter Niedringhaus
Yasemin Demir	Günter Obermeier
Hermann Döpke	Willi Oevermann
Dirk Fißmer	Karl-Heinz Ortmeier
Jürgen Friese	Frank Picker
Frank Hagemeister	Dirk Raddy
Heinz-Hermann Hägerbäumer	Marie-Luise Rahe
Hans Hamel	Markus Rettberg
Erwin Heemeier	Andreas Sand
Andreas Jaeger	Dietlind Scheduling
Michael Kasche	Reinhard Scheerer
Jutta Klare-Steinbrink	Meik Schewe
Frank Kleine	Anja Schmidt
Alfred Krause	Thomas Sieker
Karl-Heinz Kröger	Jürgen Wiemann

Wichtige Entscheidungen

Der Rat trifft nach der Gemeindeordnung alle für die Gemeinde wichtigen Entscheidungen in den Selbstverwaltungsangelegenheiten. Hierzu zählen neben der Aufrechterhaltung der Infrastruktur (Schulen, Kindergärten, Straßen, Kanäle, Wasserleitung, Sport- und Freizeiteinrichtungen etc.) auch die Entscheidungen im Rahmen der jährlichen Haushaltsberatungen über die finanzielle Belastung der Einwohner durch Steuern, Gebühren und Abgaben. Damit gehören die Beratungen zum gemeindlichen Haushalt zu den wichtigsten Entscheidungen, die der Rat zu treffen hat und die er nicht delegieren kann.

Recht auf freie Selbstverwaltung

Das Recht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln, ergibt sich aus dem Grundgesetz Artikel 28 der Bundesrepublik Deutschland. Den näheren gesetzlichen Rahmen, in dem sich Kommunalpolitik in Hüllhorst wie auch in anderen Städten und Gemeinden unseres Bundeslandes abspielt, bildet die Gemeindeordnung für Nordrhein-Westfalen. Danach heißt es in § 1 der Gemeindeordnung NRW:

"Die Gemeinden sind die Grundlage des demokratischen Staatsaufbaues. Sie fördern das Wohl der Einwohner in freier Selbstverwaltung durch ihre von der Bürgerschaft gewählten Organe. Sie handeln zugleich in Verantwortung für die zukünftige Generation."

Im Rat werden die grundsätzlichen Entscheidungen getroffen und die Weichen für die künftige Entwicklung der Gemeinde gestellt. Die Zuständigkeit des Rates ist im § 41 GO NW geregelt. Danach ist er für alle Angelegenheiten der Gemeinde zuständig. Er kann aber einzelne Entscheidungen auf den Bürgermeister oder Fachausschuss übertragen. Der Rat der Gemeinde hat dies über eine [Zuständigkeitsordnung](#) geregelt.

Handeln nach freier Überzeugung

Die Mitglieder des Rates sind im Rahmen der geltenden Gesetze und Verordnungen in ihrer Tätigkeit nicht an Weisungen gebunden. Sie handeln nach ihrer freien, durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. Um ihre Aufgaben und Vorstellungen besser durchsetzen zu können, bilden Ratsmitglieder, die derselben Partei angehören oder die auf Vorschlag einer Wählergruppe gewählt wurden, jeweils eine Fraktion. Alle Ratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Arbeit und die Teilnahme an den Sitzungen erhalten sie eine gesetzlich festgelegte Aufwandsentschädigung und ein Sitzungsgeld.

Fraktionen

Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Mitgliedern des Rates (§ 56 GO NW). Eine Fraktion muss aus mindestens 2 Personen bestehen. Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Vertretung mit. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen. Sie geben sich ein Statut, in dem das Abstimmungsverfahren, die Aufnahme und der Ausschluss aus der Fraktion geregelt ist (§ 56 Abs. 2 letzter Satz GO NW).

Die Ausschüsse

Die Ausschüsse der neuen Ratsperiode werden am 25.06.2014 gebildet, die personelle Besetzung erfolgte am 02.07.2014.

Ausschussbesetzungen 2014 [[PDF: 189 KB](#)]

Pflichtausschüsse und freiwillige Ausschüsse (ab Ratsperiode 2014)

Der Rat der Gemeinde legt am Anfang jeder Legislaturperiode fest, welche Fachausschüsse er einrichten möchte. Dabei hat der Rat die Vorgaben der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen zu beachten, welche Fachausschüsse (Pflichtausschüsse) eingerechnet werden müssen. Danach heißt es in § 57 Abs. 2 GO NW das die Gemeinden einen Hauptausschuss, Finanzausschuss und Rechnungsprüfungsausschuss (Pflichtausschüsse) einrichten müssen. Die Aufgaben des Finanzausschusses können auch vom Hauptausschuss wahrgenommen werden.

Ein weiterer Pflichtausschuss ergibt sich aus dem Schulrecht. Danach ist jede Gemeinde, die Schulträgeraufgaben übernimmt, verpflichtet einen „Schulausschuss“ einzurichten.

Liste der Ausschüsse Seite 1

Vorsitz und Besetzung der Ausschüsse

Der Vorsitz und die Besetzung der Ausschüsse sind ebenfalls in der Gemeindeordnung NRW geregelt. Danach können sich die Fraktionen über den Vorsitz und die Besetzung der Ausschüsse einigen und dieses durch einen einstimmigen Ratsbeschluss umsetzen. Eine Besonderheit ergibt sich für den Haupt- und Finanzausschuss, in dem der Bürgermeister nach dem Gemeindeordnung NRW Vorsitzender ist. Auch die Größe der Ausschüsse (Anzahl der Ausschussmitglieder)

legt der Rat mit Beschluss fest. Außer Ratsmitgliedern können auch andere Bürgerinnen und Bürger in die Ausschüsse berufen werden, die sogenannten Sachkundigen Bürger (SB). Dies sind in der Regel Bürgerinnen und Bürger, die besondere Fachkenntnis besitzen. Daneben können Einwohnerinnen und Einwohner, aber auch Vertreterinnen und Vertreter aus Vereinen, Institutionen oder der Kirchen als beratende Mitglieder in Ausschüsse berufen werden. Dieses sind z.B. Vertreter des Seniorenrates, des Gemeindefortsportverbandes, Kulturringes aber auch der Kirchen oder sonstiger sozialer Einrichtungen. In die Pflichtausschüsse Haupt- und Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss können nur Ratsmitglieder berufen werden.

Zuständigkeiten, Aufgaben und Verfahren

Die Zuständigkeiten und Aufgaben der Ausschüsse hat der Rat durch eine Zuständigkeitsordnung geregelt. Darüber hinaus ergeben sich aus der Hauptsatzung der Gemeinde und aus der Gemeindeordnung NW Regelungen zu den Aufgaben und Zuständigkeiten der Ausschüsse. Hier sind insbesondere die Zuständigkeiten bei der Aufstellung der jeweiligen Haushaltspläne durch den Haupt- und Finanzausschuss, aber auch die Rechnungsprüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss zu benennen.

Das Verfahren in den Ausschüssen ist sowohl in der Gemeindeordnung NW als auch in der Geschäftsordnung des Rates der Gemeinde Hüllhorst geregelt. Die Ausschüsse können Aufgaben an den Bürgermeister delegieren.

Recht auf Beteiligung

Auch Einwohnerinnen und Einwohner außerhalb der gewählten Gremien haben die Möglichkeit, sich an den Bürgermeister oder die Ratsmitglieder zu wenden, um ihnen ihren Standpunkt darzulegen. Für Anregungen und sachliche Kritik aus der Bevölkerung sind sowohl der Bürgermeister als auch die Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker dankbar. Anregungen, Anträge oder Beschwerden können daher außerhalb der jeweiligen Tagesordnung an die Gemeinde gerichtet werden und werden im Rat verlesen und an den jeweiligen Fachausschuss zur Beratung verwiesen. Das Verfahren wird sowohl in der Hauptsatzung als auch in der Geschäftsordnung des Rates geregelt. Jede Ratssitzung beginnt mit der Fragestunde der Bürger(innen).

Das weitreichendste Instrument der Bürgerbeteiligung ergibt sich wiederum aus der Gemeindeordnung NRW, das sogenannte Bürgerbegehren und der Bürgerentscheid. Mit diesen Instrumenten können Bürgerinnen und Bürger beantragen, dass sie an Stelle des Rates über eine Angelegenheit der Gemeinde Hüllhorst entscheiden. Wegen der Wichtigkeit solcher Entscheidungen hat der Rat eine [Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden](#) erlassen, die die Durchführung dieser Beteiligungsinstrumente regelt. Alle Bürgerinnen und Bürger können sich durch Besuch der öffentlichen Teile der Rats- und Ausschusssitzungen aktiv an der

Kommunalpolitik beteiligen. Darum sollten die Beteiligungsinstrumente aktiv genutzt werden.

Das Schiedsamt – Schlichten statt Richten

Das Schiedsamt ist ein Ehrenamt. Die Schiedsfrau und der Schiedsman werden vom Rat der Gemeinde Hüllhorst für 5 Jahre gewählt und nach der Wahl vom zuständigen Amtsgericht bestätigt. Die Schiedsfrau und der Schiedsman können auf Wunsch wiedergewählt werden. In der Gemeinde Hüllhorst sind die Schiedsmanbezirke Hüllhorst 1 (Ortsteile Ahlsen-Reineberg, Büttendorf, Hüllhorst, Oberbauerschaft) und Hüllhorst 2 (Ortsteile Bröderhausen, Holsen, Schnathorst, Tengern) gebildet worden.

Schiedsman für den Bezirk Hüllhorst 1 ist

Herr Michael Kirchhoff, Neue Straße 65, 32609 Hüllhorst
Vertreter: Herr Uwe Grothus, Hagensiek 4, 32609 Hüllhorst

Schiedsman für den Bezirk Hüllhorst 2 ist

Herr Jörg Hoffmeister, Holsener Straße 86, 32609 Hüllhorst
Vertreter: Herr Wilfried Fischgrabe, Schnathorster Straße 101, 32609 Hüllhorst

Die **Tätigkeit von Schiedspersonen** umfasst die außergerichtliche bzw. vorgerichtliche Streitschlichtung sowohl in bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten als auch in den Strafsachen, für die Schiedspersonen schlichtend tätig sind:

- Kleine Meinungsverschiedenheiten
- Ärger mit Vermietern
- Hausfriedensbruch
- Nachbarschaftsstreitigkeiten
- Beleidigung
- Sachbeschädigung

Die Palette der Möglichkeiten der vorgerichtlichen Streitschlichtung durch Schiedsfrauen und Schiedsmänner ist umfangreich und sehr bürgerfreundlich. Jede Bürgerin und jeder Bürger sollten sich daher überlegen, ob die Streitschlichtung und damit der Weg zum Schiedsamt in den zulässigen Fällen nicht der bessere Weg ist. Denn kommt es zum Vergleich, spart man zumindest viel Nerven, Zeit und Geld. Auch wenn die Streitschlichtung erfolglos bleiben sollte, ist weiterhin der Weg zu den ordentlichen Gerichten offen.

(Quelle: Gemeinde Hüllhorst)